

STADT MINDEN

Der Bürgermeister

AUSZUG

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.2010.

=====

1. **Einwohnerfragestunde**

Der Verwaltungsleiter erläutert das Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und teilt mit, dass am 21.04.2010 ein von zwei Einwohnerinnen gemeinsam eingereichter Fragenkatalog mit insgesamt 19 Fragen eingegangen ist.

Frau Becker und Herr Linder tragen im Wechsel die Fragen vor, die vom Bürgermeister beantwortet werden:

Frage 1:

1. Als was ist das Glacis im Flächennutzungsplan ausgewiesen?
Kann man eine Karte davon haben?

Antwort:

Das Glacis ist als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, Kinderspielplätze und Sportfläche ausgewiesen. Ein Kartenauszug ist erhältlich.

Frage 2:

2. Das Weserglacis steht unter dem Schutz des Landschaftsplanes Porta Westfalica von 1993.
Sind Sie gewillt, diesen Schutz zur Kenntnis zu nehmen und sich daran zu halten?
Welchen Schutzstatus haben das restliche Glacis und der Botanische Garten?
Ist es möglich, das restliche Glacis auch in den Landschaftsplan und somit dessen Schutz zu integrieren?

Antwort:

Der Schutzstatus wird bei allen Entscheidungen von der Stadt Minden berücksichtigt. Der Kreis Minden - Lübbecke wird bei Betroffenheit des geschützten Landschaftsbestandteils beteiligt. Das restliche Glacis besitzt keinen besonderen Schutzstatus über das Landschaftsgesetz NRW. Der Botanische Garten ist von der Denkmalbehörde als Denkmal ausgewiesen.

Der Landschaftsplan liegt im Zuständigkeitsbereich des Kreises Minden-Lübbecke. Ausweitungen müssten somit vom Kreis Minden-Lübbecke beschlossen werden.

Frage 3:

3. Wie rechtfertigen Sie das Roden der Hecken und Fällen der Bäume in dem unter Landschaftsschutz stehenden Weserglaciis, also vor dem Hintergrund des gültigen Landschaftsplanes PoW?

Antwort:

Es handelt sich hierbei um gärtnerische Pflegemaßnahmen, die in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde auf die Städtischen Betriebe Minden übertragen und durchgeführt wurden. Pflege- u. Unterhaltungsmaßnahmen sind pflichtig und auch in Gebieten vorzunehmen, die unter Landschaftsschutz stehen.

Zusatzfrage:

Im Weserglaciis wurden jedoch ganze Hecken entfernt. Sind dies pflegerische Maßnahmen?

Antwort:

Die Hecken wurden geschnitten und nicht mit Wurzeln entfernt. Es handelte sich somit durchaus um pflegerische Maßnahmen.

Frage 4:

4. Es gibt im Landschaftsplan PoW das Verbot der Verdichtung und Versiegelung des Bodens im Traufbereich der Bäume. Wieso wurden dann aber z. B. Parkplätze in der Johansenstraße genehmigt, obwohl die versiegelten Parkplätze im Traufbereich der Bäume liegen?
Wie halten Sie es denn da mit der Verkehrssicherungspflicht, die bei Ihnen ja immer an erster Stelle zitiert wird?

Antwort:

Die Verkehrssicherungspflicht gilt in jedem öffentlichen Raum. Inwieweit die angesprochenen Parkplätze genehmigungspflichtig waren und genehmigt wurden, konnte in der Kürze der Zeit nicht nachgeprüft werden, da hierzu zunächst eine Recherche in den Bauakten vorzunehmen ist.

Diese Frage wird daher in schriftlicher Form beantwortet.

Frage 5:

5. Wieso ist der Schwanenteich ein totes Gewässer, wo doch auch dieser im Landschaftsplan PoW besonderen Schutz genießen sollte? Liegt das an dem aus Hartum kommenden Rest-Abwässern? Wie gedenken Sie da Abhilfe zu schaffen?

Antwort:

Es ist ein Fischbestand und eine Uferbepflanzung vorhanden. Es handelt sich daher um kein totes Gewässer. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant. Es ist davon auszugehen, dass auch die Gemeinde Hille sich an gesetzliche Vorgaben hält und keine Einleitungen vornimmt. Es liegen keine Hinweise vor, dass eine Einleitung von Abwässern erfolgt.

Frage 6:

6. Liegt für das Fällen der Bäume im Weserglacis eine Genehmigung der „Unteren Landschaftsbehörde“ nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes PoW im Abschnitt „Textliche Festsetzungen (4) Unberührtheitsklausel“ vor?

Antwort:

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Gleichwohl erfolgen diese in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Frage 7:

7. An der Weserpromenade zwischen Glacis-Fußgängerbrücke und Weserbrücke wurden u.a. Hecken abgeschnitten oder ganz vernichtet. Laut Landschaftsplan PoW ist das verboten. Im Landschaftsplan sind unter Punkt (3) „Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile (allgemeine Verbote)“ noch mehrere Punkte genau beschrieben, die im diesem Landschaftsschutzgebiet verboten sind. Werden Sie Vorkehrungen treffen, um die verboten ausgeführten Aktionen wieder rückgängig zu machen?

Antwort:

Auch diese Maßnahmen erfolgten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Es handelte auch hierbei um größere pflegerische Maßnahmen, die einen Rückschnitt der Hecken erforderlich machten. Die Hecken wurden nicht ausgegraben, sondern zurück geschnitten. Hierbei handelt es sich nicht um eine verbotene Maßnahme.

Frage 8:

8. Für einen über 60 Jahre alten Baum, der 10 Menschen mit Sauerstoff versorgen kann, den Sie fällen lassen, müssten Sie 2000 neue Bäume anpflanzen, um das gleiche Resultat zu erzielen. Werden Sie die gefällten Bäume wenigstens im Verhältnis 1 zu 1 ersetzen?

Antwort:

Allein in diesem Frühjahr werden auf städtischen Flächen 80 Bäume gepflanzt. Das Grün in der Stadt Minden nimmt nicht ab, sondern eher zu. Inwieweit das in der Frage angesprochene Verhältnis eingehalten wird, wird städtischerseits nicht geprüft.

Frage 9:

9. Wie ist die Verantwortung des Rates in Bezug auf den Generationenvertrag für den Erhalt des Glacis?

Antwort:

Die rechtliche Zuständigkeit liegt im Rahmen der Planungshoheit und auch im Rahmen des Vermögenserhalts beim Rat.

Frage 10:

10. Das Weserglacis ist im Landschaftsplan PoW geschützt. Wie halten Sie es mit der Verantwortung des Rates den übrigen Glacis gegenüber? Wie stufen Sie das übrige Glacis ein?

Antwort:

Den ersten Teil der Frage kann nur der Rat beantworten, wie bereits vorab erläutert wurde.

Das Glacis ist von der Stadt Minden als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, ausgewiesen und somit nicht für die Bebauung freigegeben.

Frage 11:

11. Die Stadt Minden hat 1890 das Glacis der Mindener Bürgerschaft übertragen. Es dient der Naturerholung für Bürger und Besucher, das Kleinklima hat eine immense Bedeutung für die Stadt. Das Glacis ist gleichzeitig Refugium für Flora und Fauna (Grünflächenamt 1988).

Darauf bezugnehmend unsere Frage: Was haben Sie also mit dem Glacis in Zukunft vor?

Antwort:

Das Glacis soll auch weiterhin in Zukunft als Parkanlage erhalten, gepflegt und genutzt sowie weiter entwickelt werden. Grundlegende andere Konzeptionen liegen nicht vor.

Zusatzfrage:

Sie sprechen von Parkanlage. Ist das Glacis nicht eher ein Wald?

Antwort:

Das Glacis ist als Parkanlage deklariert. Möglicherweise ist es in manchen Bereichen mittlerweile als Wald zu bezeichnen.

Frage 12:

12. Sie kennen ja sicherlich die gesetzlichen und rechtlich verbindlichen Bestimmungen des Landschaftsplanes PoW von 1993. Ist Ihnen dann auch bekannt, daß der unter dem Begriff „Masterplan Innenstadt Minden“ firmierende Plan zur Innenstadtplanung in Bezug auf das Weserglacis damit in das Landschaftsgesetz NRW und das Bundesnaturschutzgesetz eingreift bzw. sogar verstößt, da das gesamte Weserglacis zum Landschaftsschutzbereich gehört?

Antwort:

Der Masterplan ist ein Rahmenplan, der bestimmte Entwicklungsziele zum Thema Innenstadt und auch Weserglacis beinhaltet. Für die Umsetzung der dort dargestellten Ziele bedarf es jedoch zunächst weiterer Beschlüsse. In der derzeit vorliegenden Form können durch den Masterplan keine Verstöße gegen den geschützten Landschaftsbestandteil erfolgen, da die für die Verbindlichkeit erforderlichen Beschlüsse bisher nicht gefasst wurden.

Frage 13:

13. Sind unsere Informationen richtig, daß die Glacisbäume, die an die neu gebauten Wohngebäude des Simeonscarrés angrenzten, daraufhin wegen der mangelnden Lichtverhältnisse für die Anwohner gefällt wurden? Wie kann es sein, daß Baugenehmigungen erteilt werden für Gebäude, diese so nah ans Glacis zu bauen, daß danach Bäume gefällt werden müssen? Wer war zuerst da, da Glacis oder die Häuser?!

Antwort:

Im öffentlichen Bereich wurden keine Bäume gefällt. Ich kann jedoch nicht ausschließen, dass im nichtöffentlichen Bereich, somit von den Grundstückseigentümern, Bäume gefällt wurden.

Zusatzfrage:

In dem dort angesiedelten Wohngebiet leben nun viele Familien mit Kindern, die möglicherweise das Glacis als Spielraum nutzen werden. Besteht die Möglichkeit, dass diese Kinder den Spielplatz hinter der Musikschule nutzen?

Antwort:

Im Glacis befinden sich einige Spielplätze, die auch als solche genutzt werden sollen. Hinsichtlich der Nutzung des Spielplatzes hinter der Musikschule wäre eine Absprache mit dem Eigentümer, der meines Wissens nach der Kinderschutzbund ist, zu treffen.

Frage 14:

14. Der Club 74 hat an der Johansenstraße einen Erweiterungsbau neben das Prinz Friedrich-Gebäude erstellt. Im Landschaftsplan PoW und den Unterlagen des Umweltamtes des Kreises Minden-Lübbecke ist dieser Flächenanteil als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Wie konnte hier eine Baugenehmigung seitens der Stadt Minden ins Landschaftsschutzgebiet hinein erteilt werden, wenn diese gemäß des Landschaftsplanes, des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzeswidrig ist?

Antwort:

Die zuständige Landschaftsschutzbehörde des Kreises wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat keine Einwände erhoben. Das Gebäude befindet sich in einer Fläche, für die der rechtsgültige Flächennutzungsplan eine Mischgebietsfläche vorsieht. Für die erforderlichen Fällungen wurden Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Frage 15:

15. Es heißt immer seitens der Stadt, daß die Bäume, die gefällt oder teilgefällt wurden, krank waren. Welche Kriterien führen Sie an, eine Krankheitsdiagnose zu erstellen?

Und wie krank muß ein Baum sein, damit er gefällt werden muß?

Antwort:

Primäres Kriterium für das Fällen von Bäumen ist die Verkehrssicherung. Die Stadt Minden wendet die Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrsicherheit von Bäumen in Verbindung mit der ZTV-Baumpflege (= zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in der aktuellen Fassung an. Diese wird von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. herausgegeben und ist allgemein anerkannt. Die Stadt Minden hat entsprechende Mitarbeiter, die als zertifizierte Baumkontrolleure ausgebildet sind, um die o. g. Richtlinien umzusetzen.

Frage 16:

16. Zudem wird immer die Verkehrssicherungspflicht der Stadt angeführt, wenn ein Baum gefällt werden muß. Es hat aber unzählige Gerichtsurteile, z. B. beim OLG Düsseldorf oder beim BGH diesbezüglich gegeben mit Erhalt der Bäume. Eine Stadt kann nicht ständig alle Bäume begutachten und anbohren, weil das Anbohren zudem die Bäume schädigt und eine Ausnahme bleiben sollte.

Sind Sie gewillt, sich da einmal mit überregionalen Juristen mit Fachgebiet „Bäume“ in Verbindung zu setzen, um eine klare Regelung für den Erhalt unserer Mindener Bäume zu erhalten?

Antwort:

Die entsprechenden Gerichtsurteile zur Problematik Baumfällung/Verkehrssicherungspflicht werden in der Baumkontrollrichtlinie beschrieben und berücksichtigt. Zusätzlich besuchen die Mitarbeiter jährlich Seminare, auf denen die neuste Rechtsprechung zu diesem Thema vorgestellt wird. Diese Seminare werden von einer Juristin durchgeführt, die bundesweit als Juristin und Baumsachverständige anerkannt ist.

Frage 17:

17. Werden Sie uns in Zukunft mitteilen, welche Bäume wann und warum gefällt werden und uns dazu rechtzeitig Mitteilungen zukommen zu lassen?

Antwort:

Größere Baumfällaktionen werden sowohl in der Presse als auch dem Betriebsausschuss im Vorfeld bekannt gegeben. Zudem wurde in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt, dass auch die Ortsvorsteher künftig über solche Aktionen im Vorfeld in Kenntnis gesetzt werden. Sollte darüber hinaus ein Informationsbedarf bestehen, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Betriebe als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zusatzfrage:

Was ist unter größeren Aktionen zu verstehen?

Antwort:

Eine Mitteilung erfolgt nicht in Fällen, in denen lediglich einige Äste abgesägt werden. Von größeren Aktionen wird zu sprechen sein, wenn mehr als 3 bis 4 große Bäume gefällt werden.

Frage 18:

18. Die Stadt Minden hat gerade erst eine Firma damit beauftragt, das Glacis zu säubern. Doch schon nach kurzer Zeit ist es wieder in vielen Bereichen verschmutzt. Welche zusätzlichen Maßnahmen haben Sie nun geplant, der ständigen Vermüllung im Glacis Herr zu werden?

Antwort:

Das Glacis wird zweimal jährlich einer Grundreinigung unterzogen. Zusätzlich wird auf punktuell grobe Verunreinigungen, die uns mitgeteilt werden oder die bei Kontrollgängen festgestellt werden, zusätzlich reagiert. Weitere Maßnahmen sind auf Grund der finanziellen u. personellen Situation der Stadt Minden nicht vorgesehen.

Zur Verbesserung der Situation laufen auch viele Projekte im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement. So ist man zum Beispiel mit den an das Glacis angrenzenden Schulen im Gespräch, ob gfs. durch die Schüler Aufräumaktionen durchgeführt werden könnten.

Bereits durchgeführt werden Glacissäuberungen durch das Bürgerbatallion (Aktion „Minden räumt auf“).

Hinsichtlich der Verunreinigungen kann die Stadt Minden nur immer wieder an das Verantwortungsbewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner appellieren.

Frage 19:

19. Last but not least: Ist es Ihnen nun möglich, sich mit einer Baumschutzsatzung auseinander zu setzen und zu befürworten? Warum gibt es sie nicht schon längst? Höhere Kosten sind laut anderer Städte und Gemeinden dafür nicht angefallen. Baumschutzsatzungs-Mustertexte für NRW gibt es schon und sind ebenfalls eine Erleichterung für das schnelle und vereinfachte Erstellen einer Baumschutzsatzung. Welche Gründe sprechen also nach Ihrer Meinung dann überhaupt noch gegen eine Baumschutzsatzung?

Antwort:

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen Jahren vielfach mit der Frage zum Erlass einer Baumschutzsatzung beschäftigt.

Regelungsgegenstand einer solchen Satzung sind jedoch in erster Linie die privaten Flächen. Die Frage ist daher, ob von der Bürgerschaft gewollt ist, dass die Behörde entscheidet, ob ein Baum auf dem jeweiligen privaten Grundstück gefällt werden darf oder nicht.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Baumschutzsatzung erlassen werden sollte, wäre eine politische Diskussion zu führen.

Zusatzfrage:

Wer ein denkmalgeschütztes Haus hat, darf dieses ja auch nicht ohne Weiteres abreißen.

Antwort:

Das ist richtig.

Die Frage ist jedoch, ob wir entsprechende Regeln durch eine Baumschutzsatzung auch für Bäume schaffen wollen.

Mein persönlicher Eindruck ist, dass Minden auch ohne Baumschutzsatzung eine sehr grüne Stadt ist.

Zusatzfrage:

Kann man das Glacis unter Denkmalschutz stellen? Der Botanische Garten steht ja auch unter Denkmalschutz.

Die Frage wird durch den zuständigen Beigeordneten, Herrn Erzigkeit, beantwortet:

Antwort:

Der Botanische Garten steht als Gesamtensemble, d. h. mit den dort befindlichen Gebäuden, Grabmälern und -steinen unter Denkmalschutz.

Im westlichen Glacis sind nur äußerst wenige Gebäude vorhanden. Von der Größe und Bedeutung des Glacis her würde ich das Vorliegen der erforderlichen Kriterien eher verneinen.

Nachdem die Fragen beantwortet wurden, wird Frau Becker der unter Frage 1 erbetene Kartenauszug ausgehändigt.

=====

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

-----gez. Sigrun Lohmeier-----

Auszug für BGM, 1. BGO Kienzle, BGO Erzigkeit, SBL Schüler, S 2 Lehning,
5.25 Masbaum, S 2.2 Meyer, 5.1 Meistrell, 0.1 Schmidt, 0.1 Bornemann, 0.12 Loh.

Vorstehenden Auszug aus der Niederschrift überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bearbeitung.